Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PP260026-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Urteil vom 1. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Kläger und Beschwerdeführer

gegen

B._____,
Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Fürsprecher X1._____

betreffend **Forderung**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen vom 24. Juni 2026; Proz. FV260006

Erwägungen:

1.

1.1. Die Parteien stehen sich in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen (fortan: Vorinstanz) gegenüber (Geschäfts-Nr. FV260006). Mit Eingabe vom 22. Juni 2026 beantragte die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan: Beschwerdegegnerin) im vorinstanzlichen Verfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 3/1, S. 2, Antrag 1), die Bestellung von Rechtsanwalt X1._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand (act. 3/1, S. 2, Antrag 2), die Verschiebung der auf den 2. Juli 2026 angesetzten Hauptverhandlung bis über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands entschieden sei, im Falle der Bestellung eines Rechtsbeistands um Ansetzung der Verhandlung, sodass diesem eine angemessene Einarbeitung möglich sei (act. 3/1, S. 2, Antrag 3), und schliesslich um vertrauliche Behandlung ihres Gesuchs samt Beilagen bzw. um Ausschluss desselben von der Akteneinsicht der Gegenpartei (act. 3/1, S. 2, Antrag 4).

1.2. Mit Verfügung vom 24. Juni 2026 bewilligte die Vorinstanz der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihr in der Person von Rechtsanwalt X1._____ einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (act. 3/1, S. 7, Dispositiv-Ziff. 1). Ferner hiess die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch der Beschwerdegegnerin gut, nahm den Parteien die Vorladung zur Hauptverhandlung am 2. Juli 2026, 08:45 ab (act. 3/1, S. 7, Dispositiv-Ziff. 2) und kündigte an, die Parteien würden mit separater Post zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 3/1, S. 7, Dispositiv-Ziff. 3).

1.3. Hiergegen erhob der Kläger und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 25. Juni 2026 fristgerecht Beschwerde. Er stellt folgende Anträge (act. 2, S. 1):

> "1. Die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 3 der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts vom 24.6.2026 seien vollumfänglich **aufzuheben**.

2. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sei **abzuweisen**.

3. **In prozessualer Hinsicht:** Die Beschwerdegegnerin sei gerichtlich anzuweisen, sämtliche Zahlungsbelege und Abrechnungen bezüglich der Honorare für RA X2._____ und RAin X3._____ lückenlos offenzulegen; insbesondere sei mittels **Bankauszügen** nachzuweisen, ob und von welchen Konten diese Zahlungen geleistet wurden oder ob diese **kontrollfeindlich in bar** erfolgten, oder **nicht beglichen wurden**.

4. Das Einzelgericht sei anzuweisen, das Verfahren unverzüglich fortzusetzen und raschestmöglich einen neuen Termin für die Hauptverhandlung anzusetzen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inklusive der Kosten des vorinstanzlichen Zwischenverfahrens) zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

1.4. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1-37). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Sie ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

2.2. Die Beschwerde enthält Rechtsmittelanträge sowie eine Begründung und wurde rechtzeitig innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht. Insoweit sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt. Auf weitere Eintretensvoraussetzungen wird nachfolgend einzugehen sein.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer richtet sich zunächst gegen die Abnahme des auf den 2. Juli 2026 angesetzten Verhandlungstermins (act. 2, S. 2). Er moniert, es

liege eine Verletzung des prozessualen Beschleunigungsverbots vor. Der von der Vorinstanz geschützte Einarbeitungsbedarf des Rechtsanwalts der Beschwerdegegnerin sei selbstverschuldet. Die Beschwerdegegnerin habe in diesem Verfahrenskomplex bereits die dritte anwaltschaftliche Vertretung mandatiert. Der taktische Anwaltswechsel unmittelbar vor der Hauptverhandlung erweise sich als prozessual rechtsmissbräuchlich (Verstoss gegen Art. 52 ZPO).

3.2. Bei der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Juni 2026 betreffend die Abnahme des Termins für die Hauptverhandlung handelt es sich um eine prozessleitende Anordnung. Gegen eine solche steht die Beschwerde (abgesehen von hier nicht gegebenen gesetzlichen Ausnahmen) im Grundsatz nur zur Verfügung, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Hieran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer schlicht behauptet, ihm entstehe durch die Aufhebung der "lang ersehnten" Verhandlung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil (vgl. act. 2, S. 2). Dass es sich beim vorinstanzlichen Verfahren um eine besonders dringliche Angelegenheit handeln würde, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

3.3. Nach im Schrifttum geäusserter Auffassung kann eine ohne zureichenden Grund bewilligte Verschiebung einer Verhandlung von der Gegenpartei zudem als Rechtsverzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV) gemäss Art. 319 lit. c ZPO selbständig mit Beschwerde angefochten werden (BK ZPO-EICHEL, 2. Aufl. 2026, Art. 135 N 17; BSK ZPO-BRÄNDLI, 4. Aufl. 2024, Art. 135, N 40). In diese Richtung argumentiert denn auch der Beschwerdeführer, indem er eine Verletzung des prozessualen Beschleunigungsgebots moniert und ausführt, das gezielte "Verbraten" von Rechtsbeiständen dürfe nicht dazu führen, dass rechtmässige Termine sabotiert würden und er, der Beschwerdeführer, eine erhebliche Verzögerung des Prozesses dulden müsse (act. 2, S. 2).

3.4. Die Beschwerdeinstanz prüft eine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung mit freier Kognition. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Gerichts, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen. Eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung ist daher

nur in klaren Fällen anzunehmen (vgl. zum Ganzen FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 319 N 16 ff. sowie Art. 320 N 7; DIKE Komm ZPO-SCHWENDENER, 3. Aufl. 2025, Art. 319 N 49e ff.).

3.5. Vorliegend ist nicht von einem klaren Fall im obgenannten Sinne auszugehen. Die Beurteilung der Verschiebungsgründe ist eine Ermessensfrage im Einzelfall (BK ZPO-EICHEL, 2. Aufl. 2026, Art. 135 N 7). Zwar ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass die erst mit Eingabe vom 22. Juni 2026 beantragte unentgeltliche Rechtsverbeiständung, welche aufgrund des Einarbeitungserfordernisses von Rechtsanwalt X1._____ den Grund für die Verhandlungsverschiebung bildet, spät bzw. kurzfristig anmutet, nachdem bereits mit Vorladung vom 30. März 2026 zur Hauptverhandlung vorgeladen worden war (vgl. act. 3/1, E. 2.3). Dennoch erscheint die Bewilligung der Verschiebung noch im Rahmen des vorinstanzlichen Gestaltungsspielraums bei der Verfahrensleitung, in welchen vorliegend nicht einzugreifen ist.

3.6. Entsprechend sind die im Zusammenhang mit der Verschiebung der Verhandlung vorgebrachten Rügen unbegründet bzw. unzulässig. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.7.

3.7.1. Der Beschwerdeführer richtet sich sodann gegen die der Beschwerdegegnerin bewilligte unentgeltliche Rechtspflege. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt und die Beschwerdegegnerin habe ihre Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht verletzt. Die Beschwerdegegnerin sei keineswegs als prozessual unbedarft, schutzlos oder mittellos anzusehen. Zudem habe die Vorinstanz die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Sozialhilfebezügern missachtet und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Es bestehe überdies die Gefahr einer prozessualen Zweckentfremdung und Quersubventionierung sachfremder Verfahren (act. 2, S. 2 ff.).

3.7.2. Beim Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in welchem der Gegenpartei im Hauptverfahren keine Parteistellung zukommt. Der Gegenpartei des Hauptverfahrens steht deswegen im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kein Äusserungsrecht im Sinne des rechtlichen Gehörs zu (BK ZPO-R. SARBACH, 2. Aufl. 2026, Art. 119 N 115; WUFFLI, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 857). Entsprechend kommt der Gegenpartei im Hauptverfahren auch keine Beschwerdelegitimation zu, um den Entscheid betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege anzufechten (BK ZPO-R. SARBACH, 2. Aufl. 2026, Art. 121 ZPO N 8 BSK ZPO-M. RÜEGG/V. RÜEGG, 4. Aufl. 2024, Art. 121 N 1, WUFFLI, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 977 ff. jeweils m.w.H.). Dass vorliegend ein Gesuch um Sicherstellung der Parteientschädigung gestellt worden wäre, bei welchem das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils bzw. die Legitimation zur Anfechtung der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Gegenpartei ausnahmsweise bejaht wird (vgl. WUFFLI, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 977 ff. m.w.H.), ist nicht ersichtlich. Unbehelflich ist die Argumentation des Beschwerdeführers, ihm drohe im Falle eines Obsiegens der Ausfall der Parteientschädigung. Das Interesse der Gegenpartei im Hauptverfahren an der Einbringlichkeit ihrer Parteientschädigung im Falle des Obsiegens ist weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO) geschützt (BK ZPO-R. SARBACH, 2. Aufl. 2026, Art. 121 N 8 m.w.H.).

3.7.3. Nach dem Gesagten ist auf die Anträge, die Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids sei aufzuheben und das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sei abzuweisen, mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten. Ebenso ist auf den Beweisantrag des Beschwerdeführers betreffend die Anweisung der Beschwerdegegnerin, Zahlungsbelege und Abrechnungen betreffend zwei Rechtsanwälte offenzulegen, nicht einzutreten (act. 2, S. 1).

3.8. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

4.1. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, weshalb für die Gerichtsgebühr ein Rahmen von Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– zur Anwendung gelangt (§ 9 Abs. 1 GebV OG; vgl. hierzu auch OGer ZH, RA150002 vom 27. Oktober 2015, E. IV.2 f.). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles, des Zeitaufwands des Gerichts sowie des Streitwerts in der Höhe von Fr. 22'403.80 (act. 7/2, act. 7/21) sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 400.– festzusetzen.

4.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt und der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren kein zu entschädigender Aufwand entstanden ist (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 400.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 22'403.80.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am: